

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung	21.09.2016	TOP
Kreisausschuss	29.09.2016	TOP
Kreistag	29.09.2016	TOP
		TOP

### **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Erste Änderung der Satzung des Kreises Kleve vom 21.07.2011 über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) als Höchsttarif

### **Historie**

Die ehemals vom Land NRW direkt an die Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) gezahlten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr werden seit dem 01.01.2011 als Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) ausgeschüttet. Die Auszahlung des Kostenausgleichs für rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr wurde dabei den Aufgabenträgern für den ÖPNV übertragen.

Um eine rechtssichere und EU-konforme Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale an die Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, beauftragte der Kreis Kleve seinerzeit eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit der Erstellung der Allgemeinen Vorschrift. Die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale an die Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Kreises Kleve fahren, muss nämlich auf der Grundlage einer sog. „Allgemeinen Vorschrift“ nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (EU-VO 1370/2007) erfolgen.

Diese wurde in Anlehnung an die Regelungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) für die Kreise Wesel und Kleve gleichlautend erstellt. Da in beiden Kreisen überwiegend dieselben Verkehrsunternehmen tätig sind, wurde ein einheitliches Verfahren angestrebt und erreicht.

Am 21.07.2011 beschloss der Kreistag die Satzung des Kreises Kleve (= Allgemeine Vorschrift) über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) als Höchsttarif.

### **Berechnung der Ausgleichsleistung für die Verkehrsunternehmen**

Die Ausbildungsverkehr-Pauschale ist als Ausgleich zu den Kosten der Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr, die nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, einzusetzen (§ 11a ÖPNVG NRW).

Der Verteilungsmaßstab richtet sich nach Anlage 2 der Satzung. Danach werden auch die Kosten in Form einer Sollkosten-Betrachtung ermittelt. Die Kosten werden nach Abzug der Erlöse nur zu 50 % anerkannt (maximale Ausgleichshöhe, sh. Anlage 2, Ziff. 2.3, der Satzung). Die Vorgehensweise entspricht dabei der früheren Regelung des § 45a PBefG. Dies ist seinerzeit von der beauftragten Rechtsanwalts-gesellschaft vorgeschlagen und in die Satzung übernommen worden, da noch keinerlei Erfahrungswerte mit der neuen komplexen Rechtsmaterie vorlagen. VRR und Kreis Wesel wendeten diese Regelung gleichlautend an.

Inzwischen hat sich in im Verteilungsverfahren herausgestellt, dass die 50%ige Deckelung der Sollkosten rechtlich problematisch und nach Auffassung der Verwaltung tatsächlich nicht mit § 11 a ÖPNVG vereinbar ist. Hierüber besteht Einvernehmen mit dem Kreis Wesel und dem VRR. Zur Abwendung evtl. Rechtsstreitigkeiten für die Zukunft erscheint es daher geboten, ab 2017 auf die 50%ige Kürzung des Sollkostenansatzes zu verzichten.

Hierzu ist eine Satzungsänderung erforderlich. Außerdem sind redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

In der beigefügten Synopse sind die Änderungen beschrieben.

Die Satzungsänderung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten. Damit wird die Ausbildungsverkehr-Pauschale erstmalig für das Bewilligungsjahr 2017 nach dem geänderten Abrechnungsmodus an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Über das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Strukturplanung wird mündlich berichtet.

Über das Ergebnis der Beratungen im Kreisausschuss wird mündlich berichtet.

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Satzung des Kreises Kleve vom 21.07.2011 über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und die Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN) als Höchsttarif entsprechend der beigefügten Synopse. Die Änderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

14.09.2016  
Kreis Kleve  
Der Landrat  
3.2 - 36 90 00/01-03

Spreen